



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Juli 2020
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0155(COD)**

**9947/20
ADD 1**

**EF 174
ECOFIN 675
CODEC 690**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 281 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 281 final - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 281 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2020
COM(2020) 281 final

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-
Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre zur
Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie**

{SWD(2020) 120 final}

ANHANG

„ANHANG Va

IN DEN EU-WIEDERAUFBAUPROSPEKT AUFZUNEHMENDE MINDESTANGABEN

I. Name des Emittenten, Gründungsmitgliedstaat, Link zur Website des Emittenten

Angaben zu dem Unternehmen, das die Aktien emittiert, einschließlich seiner Rechtsträgerkennung (im Folgenden „LEI“), seines Gründungsmitgliedstaates und der Website, auf der Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die von ihm hergestellten Produkte oder die von ihm angebotenen Dienstleistungen, die Hauptmärkte, auf denen es konkurriert, seine Organisationsstruktur und gegebenenfalls durch Verweis aufgenommene Informationen finden können.

II. Erklärung der verantwortlichen Personen

Angaben zu den Personen, die für die Erstellung des EU-Wiederaufbauprospekts verantwortlich sind, und Erklärung dieser Personen, dass die im EU-Wiederaufbauprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und dass der EU-Wiederaufbauprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

Die Erklärung muss, soweit zutreffend, Informationen enthalten, die von Dritten stammen, einschließlich der Quelle(n) dieser Informationen, sowie Erklärungen oder Berichte, die einer Person als Sachverständiger zugeschrieben werden, und die folgenden Angaben zu dieser Person:

- a) Name,
- b) Geschäftsadresse,
- c) Qualifikationen und
- d) (gegebenenfalls) das wesentliche Interesse am Emittenten.

In der Erklärung ist anzugeben, welche zuständige Behörde den EU-Wiederaufbauprospekt gebilligt hat; die Erklärung sollte außerdem den Hinweis enthalten, dass diese Billigung keine Billigung des Emittenten darstellt und dass der EU-Wiederaufbauprospekt nach Artikel 14a erstellt wurde.

III. Risikofaktoren

Hier sind die wesentlichsten Risiken zu beschreiben, die speziell den Emittenten und die Aktien betreffen.

IV. Abschlüsse

Zu veröffentlichen sind Abschlüsse (Jahres- und Halbjahresabschlüsse) für die letzten 12 Monate vor Billigung des EU-Wiederaufbauprospekts. Wurde sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss veröffentlicht, ist nur der Jahresabschluss erforderlich, falls dieser jüngeren Datums als der Halbjahresabschluss ist.

Der Jahresabschluss muss unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates² erstellt.

Sind die Richtlinie 2006/43/EG und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar, muss der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für den EU-Wiederaufbauprosppekt vermerkt werden, ob er in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Ansonsten müssen folgende Informationen in den EU-Wiederaufbauprosppekt aufgenommen werden:

- a) eine eindeutige Erklärung dahin gehend, welche Prüfungsstandards zugrunde gelegt wurden;
- b) eine Erläuterung für die Fälle, in denen von den Internationalen Prüfungsstandards in erheblichem Maße abgewichen wurde.

Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden beziehungsweise sofern sie Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, ist der Grund dafür anzugeben und sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder diese Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben.

Eine Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für die entweder geprüfte Abschlüsse oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, muss ebenfalls enthalten sein. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Gegebenenfalls sind auch Pro-forma-Informationen beizufügen.

V. Trendinformationen

Anzuführen sind unter anderem eine Beschreibung folgender Faktoren:

- a) wichtigste Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des EU-Wiederaufbauprosppekts;
- b) bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

¹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

VI. Endgültiger Emissionskurs und Aktienvolumen, einschließlich fester Zusage von Aktionären über mehr als 5 % und Namen der Zeichner

Genauere Angaben zum Gegenwert des Aktienangebots und Angaben zu festen Zusagen von Hauptaktionären zur Zeichnung von mehr als 5 % sowie zu Übernahmeverpflichtungen.

VII. Ort und Zeitpunkt der Zeichnung der Aktien

Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer (im Folgenden „ISIN“) und andere wesentliche Informationen über die der Öffentlichkeit angebotenen Aktien sowie Angaben dazu, wo und in welchem Zeitraum die Aktien gezeichnet werden können und wie lange das Angebot gilt (einschließlich etwaiger Änderungen) sowie Beschreibung des Antragsverfahrens samt Ausgabedatum neuer Aktien.

VIII. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Angabe der Gründe für das Angebot und ggf. des geschätzten Nettoerlöses, aufgliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke.

Weiß der Emittent, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, hat er den Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben. Auch müssen die Erträge im Detail dargelegt werden, wenn sie außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit zum Erwerb von Aktiva verwendet, zur Finanzierung des angekündigten Erwerbs anderer Unternehmen oder zur Begleichung, Reduzierung oder vollständigen Tilgung der Schulden eingesetzt werden.

X. Erklärung zum Geschäftskapital

Angaben dazu, ob das Geschäftskapital für die aktuellen Verpflichtungen des Emittenten ausreicht bzw. wie der Emittent andernfalls das erforderliche zusätzliche Geschäftskapital zu beschaffen gedenkt.

XI. Interessenkonflikte

Angaben zu etwaigen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Emission.

XII. Aktienbesitz nach der Emission

Angaben zur Beteiligung am Aktienkapital und an den Stimmrechten nach der aus dem öffentlichen Angebot resultierenden Kapitalerhöhung.“